

Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers vorgesehen sind, deren Verletzung haftungsrechtliche Einstandspflichten begründet. Andererseits ist zu bedenken, dass dem Waldeigentümer in Österreich zumindest bei »sonstigen Waldwegen« das Wahlrecht eingeräumt ist, ob er diese der Benützung durch die Allgemeinheit widmet.

Zusammenfassend gilt in Österreich damit gerade in Hinblick auf Forststraßen eine – im Vergleich zu Deutschland – erhöhte **Sorgfalts- und Einstandspflicht des betreffenden Waldeigentümers**. Dabei sollte uE auch für Österreich klargestellt werden, dass dies nur in eingeschränktem Maße – nämlich nur für atypische, anthropogen geschaffene Gefahrenquellen gilt, **nicht auch für walddtypische Gefahren**.

### 3.8 Waldtypische Gefahren

**Fraglich ist in der Folge aber, was ist eine solche walddtypische Gefahr?**

- ▷ ein Dürrast von über 10 cm Durchmesser?
- ▷ ein komplett toter Baum?
- ▷ Herabfallende Samen?

Bei Schäden, die abseits von Forststraßen oder für die allgemeine Benützung gekennzeichneten Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen, gilt eine Haftungsbefreiung des Waldeigentümers und seiner Beauftragten (§ 176 Abs 1 und Abs 2 ForstG).

Diese gesetzlich normierte Haftungsbefreiung des Waldeigentümers in Abs 1 und 2 der gegenständlichen Bestimmung betont die **Eigenverantwortung des Waldbesuchers**. Wer abseits von öffentlichen Straßen und Wegen den Wald betritt, handelt auf eigenes Risiko. Dies gilt aber nur **für die den Wald immanenten Gefahren**. Davon erfasst sind uE auch die von Bäumen im Wald ausgehenden Gefahren – als typische, mit dem Wald zusammenhängende Gefahren. Abseits öffentlicher Wege, Plätze und Straßen besteht somit keine besondere Pflicht, Bäume auf ihre Beschaffenheit und Sicherheit hin zu überprüfen.<sup>198</sup>

Unter den terminus »typische Waldgefahren« bzw »walddtypische Baumgefahr« zu subsumieren sind uE auch herabfallende Samen oder Dürräste. Die deutsche Judikatur qualifiziert selbst Dürräste von mehr als 10 cm Durchmesser als typische Waldgefahr und verneint

<sup>198</sup> Kathrein, ZVR 2012/190, 357.

eine Haftung des Waldeigentümers. Dem ist aus Sicht der Autorinnen zuzustimmen.<sup>199</sup>

Selbst ein toter Baum ist ein natürlicher Bestandteil eines Waldes und daher typisch für dessen Erscheinungsbild. Schäden durch einen toten Baum abseits von Wegen und öffentlichen Straßen begründen damit – unserer Auffassung nach – ebenso keine haftungsrechtliche Einstandspflicht des Waldeigentümers.

Eine Handlungspflicht selbst bei walddtypischen Gefahren besteht – **ausnahmsweise** nur dann, wenn es sich dabei um eine dem Waldeigentümer **bekannte Leib- und Lebensgefahr** für potentielle Waldbesucher handelt.

Ansonsten haftet der Waldeigentümer nur für **atypische anthropogen geschaffene** Gefahrenquellen. Beispielsweise bei Schaffung oder Bestehenlassen unabgesicherter Gefahrenquellen wie Fangeisen, Fallgruben, ungesicherter Holzstapel, lagernde Baumstämme etc.

### 3.9 Haftung für Schäden durch den daneben liegenden Wald

Auch für Schäden auf Wegen, die durch den Zustand **des daneben liegenden Waldes** verursacht wurden, haftet der Waldeigentümer nur im Falle grober Fahrlässigkeit nach § 176 Abs 4 S 2 ForstG. Daneben haftet – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – uU auch der Wegehalter selbst nach § 1319a ABGB.<sup>200</sup>

Zur Veranschaulichung ein Beispiel basierend auf einer Entscheidung des OGH vom 26.4.2001<sup>201</sup>, welcher folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine Bundesstraße wird an deren rechten Seite durch einen steilen, mit Mischwald bewachsenen Hang begrenzt. Es stürzt ein Felsbrocken auf die Fahrbahn, wodurch ein Sachschaden am Auto der Klägerin entsteht. Hinter dem Fahrzeug stürzt noch ein Baum auf die Fahrbahn. Die Klägerin begehrt Schadenersatz vom Waldeigentümer gemäß § 176 Abs 4 S 2 ForstG. Der Beklagte habe erkennbar morsche Bäume nicht entfernt.

199 Der BGH verneinte hier eine Haftung wegen walddtypischer Gefahr selbst bei einem abgebrochenen Ast mit einer Länge von 17 m und einem Durchmesser von 26 cm.

200 *Kathrein*, ZVR 2012/190, 359.

201 OGH 26.4.2011, 6 Ob 21/01h.

Auch hier stellte sich zwangsläufig die Frage nach der Zuständigkeit für die Sicherung des Baumbestandes in Steillagen neben öffentlichen Straßen.

Als mögliche Verantwortungsträger in Betracht kommen:

- ▷ der Baumhalter nach § 1319 ABGB analog (bei einzelnen, freistehenden Bäumen)
- ▷ der Waldeigentümer gemäß § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG (wenn es sich um einen Waldbaum handelt)
- ▷ der Straßenerhalter/Wegehalter nach § 1319a ABGB

*a. Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB*

Grds hat der Wegehalter die Verkehrssicherheit einer Verkehrsfläche zu gewährleisten. Im Sinne der Judikatur hat dieser dabei auch die Fahrbahnränder, und einen sich allenfalls dort befindlichen Baumbestand zu prüfen und gegebenenfalls abzusichern.<sup>202</sup> Es sind somit auch Kontrollmaßnahmen im unmittelbaren Nahebereich einer Fahrbahn/Verkehrsfläche erforderlich. So kann nach der Rsp auch die unterlassene Kontrolle eines Steilhangs im unmittelbaren Gefahrenbereich neben der Straße eine Haftung des Wegehalters gemäß § 1319a ABGB begründen.<sup>203</sup>

Es werden somit generell bei öffentlichen Straßen sehr hohe Sicherheitsanforderungen gestellt. Der Grundsatz lautet: »*Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von allen Verkehrsteilnehmern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften gefahrlos benutzbar sind.*«<sup>204</sup> Diese Judikatur ist uE kritisch zu sehen – spricht der OGH doch von »*gefährloser* Benutzung«. Dies geht viel zu weit. Daraus ergäbe sich geradezu eine Erfolgshaftung des Wegehalters. Vielmehr ist aus unserer Sicht auch auf die, dem Verkehrsteilnehmer obliegende Eigenverantwortung Bedacht zu nehmen. Alles andere führt zu überspannten Sorgfaltsanforderungen, denen der Wegehalter wohl kaum gerecht werden kann.

202 OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 21/01h; *Harrer/Wagner* in Schwimann<sup>4</sup> § 1319a Rz 20 f.

203 SZ 74/78; *Reischauer* in Rummel<sup>3</sup> § 1319a Rz 17.

204 SZ 55/142; ZVR 1986/106; OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 21/01h.

Welche Vorkehrungen der Wegehalter in concreto zu treffen hat, beurteilt sich immer nach der konkreten Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit für den Wegehalter. Als mögliche Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt zunächst das Aufstellen von Gefahrenschildern bei drohenden Baumabgängen. Ein eigenmächtiges Betreten fremder Grundstücke zur Entfernung fremder Bäume im Nahebereich einer Straße stellt hingegen einen unzulässigen Eigentumseingriff dar. Hier hat der Wegehalter nur die Option, eine behördliche Anordnung von Baumschlägerungen zu bewirken:

- ▷ auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung nach § 23 BStG,
- ▷ nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorgaben,<sup>205</sup>
- ▷ nach § 91 StVO.

Daneben besteht bei Gefahr drohender Baumstürze von benachbarten Liegenschaften die Möglichkeit der Erhebung eines Unterlassungsanspruchs gemäß § 364 Abs 2 ABGB oder § 354 ABGB bzw bei gefährdenden Überhängen ein Selbsthilferecht nach § 422 ABGB.

Auch ein Antrag auf eine forstrechtliche Bannlegung kann seitens des Erhalters der Wegeanlage eingebracht werden. Dann hat die Forstbehörde dem Waldeigentümer die zum Schutz der Wegeanlage erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben (zB bestimmte Bewirtschaftungsformen, Sicherungsmaßnahmen, Fällungen etc).<sup>206</sup>

### b. Baumhalterhaftung

**Gemäß § 1319 ABGB analog:** Bei einzelnen Bäumen, außerhalb von Waldflächen.

**Gemäß § 176 Abs 4 2 Satz ForstG:** Bei Wäldern neben den Straßen.

*»Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.«*

Das Problem in diesem Zusammenhang ist häufig der **unbestimmte terminus »daneben liegender Wald«**. Es stellt sich die Frage, was darunter zu verstehen ist. Welcher Bereich gehört zum unmittelbaren

205 § 49 K-StrG; § 19 OÖ StrG; § 24 Sbg LStG; § 50 Tiroler StrG; § 45 Vbg StrG.

206 §§ 27 ff ForstG.

Nahebereich einer Straße und wie weit reicht die daraus resultierende Sicherungspflicht?

**Kurz:** Das Bestehen der Obsorgepflicht des Waldeigentümers gemäß § 176 Abs 4 2. Satz ForstG bei erkennbar gefährlichem Waldzustand entlang öffentlicher Straßen wird seitens der Judikatur bejaht. Fraglich ist aber, wie weit reicht die den Waldeigentümer treffende Obsorgepflicht zu Gunsten der Straßenbenutzer wegen der vom Waldzustand ausgehenden Gefahren?

In 6 Ob 21/01h<sup>207</sup> setzt sich der OGH explizit mit diesem unbestimmten Gesetzesbegriff auseinander und erkennt:

Eine räumliche Beschränkung des Sicherheitsbereichs ergibt sich schon nach dem allgemeinen schadenersatzrechtlichen Zurechnungskriterium der Adäquanz. Dadurch werden alle atypischen Schadensabläufe ausgeschieden.

**Eine extensive Auslegung des Begriffs des daneben liegenden Waldes widerspräche auch den Wertungen des ForstG.** Denn wenn den Waldeigentümer grds keine Haftungspflichten im Wald treffen (§ 176 Abs 2 ForstG), soll diese Wertung auch nicht durch eine extensive Auslegung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffs in Abs 4 S 2 gegenständlicher Bestimmung unterlaufen werden.

Andererseits sei es aber auch nicht möglich, den Haftungs- und Sicherheitsbereich generalisierend mittels Meterangaben festzulegen. Maßgeblich seien immer die örtlichen Verhältnisse. Gerade bei Bäumen in Steillagen besteht selbst bei weiter entfernt oder höher gelegenen Bäumen eine potentielle Gefahr für die Verkehrsfläche und die Straßenverkehrsteilnehmer. Der OGH meint daher: » *Bei der Auslegung des Begriffs »daneben liegend« ist auf den Schutzzweck der jeweiligen Haftungsnorm und damit auf die konkrete Gefährlichkeit, wie sie sich aus der Lage des Waldes ergibt abzustellen.*«

Hinsichtlich des Sicherheitsbereichs ist somit immer auf die **örtlichen Verhältnisse** und die **konkreten Umstände des Einzelfalls** abzustellen.

**Zusammenfassend kann folgendes konstatiert werden:**

**ISd Judikatur treffen sowohl den Wegehalter, als auch den Waldeigentümer Kontroll- und Handlungspflichten bei gefährdenden Bäumen in**

---

207 OGH 26.4.2011, 6 Ob 21/01h.

**steilen Felsabschnitten neben öffentlichen Straßen.** Bei Verletzung dieser sie treffenden Pflichten haften beide **solidarisch**.

Die Rsp geht damit von sehr strengen und weitreichenden haftungsrechtlichen Einstandspflichten bei Bäumen neben öffentlichen Straßen aus. Wegehalter und Waldeigentümer sind angesichts dieser Judikaturlinie angehalten, den Baumbestand stetig zu prüfen und bei Feststellung einer Gefährdung sofort zu handeln.

### c. *Stellungnahme*

Zwar besteht auch uE an viel frequentierten Stellen eine erhöhte Sorgfaltspflicht, doch dürfen auch hier die Anforderungen, die an den Wegehalter und den Waldeigentümer gestellt werden, nicht überspannt werden. Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts:

- a. Eine zu strenge Einstandspflicht des verkehrssicherungspflichtigen Wege- oder Baumhalters steht im Widerspruch zu dem, das österreichische Schadenersatzrecht tragende Postulat des § 1311 ABGB, wonach grds jeder seinen Schaden selbst zu tragen hat.
- b. Durch eine Ausweitung des räumlichen Kontrollbereichs für Bäume könnte zudem das Adäquanzprinzip verletzt werden.

Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Einstandspflicht des Waldeigentümers ist darüber hinaus auch auf das forstrechtliche Haftungsprivileg zu verweisen, das uE gegen eine Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht auch auf weitreichende Areale neben der Straße spricht. In Anbetracht der Grundwertungen des § 176 Abs 2 ForstG scheint daher eine **restriktive Interpretation hinsichtlich der den Waldeigentümer nach § 176 Abs 4 S 2 ForstG treffenden Sorgfalts- und Einstandspflichten geboten**.

Und in Bezug auf die Wegehalterhaftung ist zu bedenken, dass es dem Wegehalter in der Praxis wohl kaum objektiv zumutbar sein wird, alle Bäume im unmittelbaren Nahebereich einer Straße zu kontrollieren. Es bedarf daher für die Praxis einer **Beschränkung der strengen Prüfpflicht auf neuralgische Punkte und einer verstärkten Betonung der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen**.

Diesbezüglich ist auf die Judikatur des BGH zu verweisen, wenn dieser ausspricht:

» *Allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen.*<sup>208</sup>«

Zudem ist von der Judikatur auch eine verstärkte Bedachtnahme auf ökologische Aspekte zu fordern. »*Die bewusste Inkaufnahme einer Schädigung auch gesunder Bäume und damit über kurz oder lang die Entfernung sämtlicher Straßenbäume auf bloßen Verdacht hin, dass von dem betreffenden Baume eine Gefahr ausgehen könnte, ist nicht erforderlich. Soweit geht die Verkehrssicherungspflicht der Kommunen nicht.*«<sup>209</sup>

Immer auch beachtlich in derartigen Fallkonstellationen sind allenfalls bestehende Absprachen zwischen dem Wegehalter und dem Waldeigentümer. Zwar entbinden derartige Regelungen den Waldeigentümer nicht gänzlich von seiner Obsorgepflicht, doch spielen diese bei der Beurteilung und Festlegung des für die Wegehalterhaftung nach § 176 Abs 4 ForstG bedeutenden Verschuldensgrades eine maßgebliche Rolle.

#### *d. Wie sieht es (vor allem in Steillagen) mit Dominoeffekten aus?*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in jeder Fallkonstellation der Haftungsgrund separat zu untersuchen ist.

Es sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar und daher zu unterscheiden:

- ▷ Erfolgt der Baumsturz infolge eines Naturereignisses (zB Felsabgang, Steinschlag, Lawinenabgang etc), das ursächlich ist für den Baumsturz, so besteht keine haftungsrechtliche Einstandspflicht. Es handelt sich dabei grds um reines Naturwirken und die natürliche Beschaffenheit eines Hanges ist hinzunehmen. Davon Abweichendes gilt nur im Falle risikoerhöhenden menschlichen Vorverhaltens.
- ▷ Es gibt auch Fälle, in denen der Baumsturz durch andere umstürzende Bäume ausgelöst wird.

Hier stellt sich dann folgende Frage, ob für den den **Dominoeffekt** verursachenden Baumsturz nach § 1319 ABGB analog bzw nach

208 BGH 21.1.1965, III ZR 217/63; NJW 1965, 815; VersR 1965, 475.

209 OLG Düsseldorf 30.4.1998, 18 U 178/97.

§ 176 Abs 4 ForstG haftungsrechtlich einzustehen ist? Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Regelungen. Ist beispielsweise der umgestürzte Baum erkennbar gefährlich, oder wurden die erforderlichen Sorgfaltspflichten seitens des Baumhalters nicht eingehalten, so haftet der Baumhalter nach § 1319 ABGB analog. Handelt es sich um einen Waldbaum, so haftet der Waldeigentümer gemäß § 176 Abs 4 ForstG nur bei grob fahrlässigem Verhalten (zB bei objektiv erkennbarer Gefährlichkeit, oder wenn dieser bereits auf die Gefahr hingewiesen wurde und dennoch jegliche Kontroll- oder Prüftätigkeit unterlässt).

e. *Eindeutige Einschränkung des Sicherheitsbereiches?*

Die Bestimmung des § 176 Abs 4 S 2 ForstG enthält ihrem Wortlaute nach **keine räumliche Einschränkung** des Sicherheitsbereichs. Zur Frage, hinsichtlich welchen Bereichs neben öffentlichen Straßen Sicherungs- und Einstandspflichten des Waldeigentümers bestehen, können – wie bereits erläutert – keine generalisierenden Angaben gemacht werden. Dies bestimmt sich immer nach den örtlichen Verhältnissen und den konkreten Umständen des Einzelfalls. Siehe dazu bereits oben die Darlegung der Entscheidung des OGH 6 Ob 21/01h, die sich intensiv mit dem terminus »daneben liegender Wald« beschäftigt.

Die Handhabung zu Fremdgrundstücken, speziell zu jenen mit einem Kulturgattungswechsel (Bsp. Wald zu Wiese, Wald zu Bauland etc.), ist dem § 176 Abs 4 S 2 ForstG nicht zu entnehmen. Es stellt sich idZ die Frage, ob hier das Immissionsverbot nach § 364 ABGB gilt. Und wenn ja, ob und wie diese Bereiche zu sichern sind. Kommunen sichern oft nur zu höherfrequentierten Bereichen (bebaute Flächen, angebotene Einrichtungen mit Verweildauer), nicht z.B. zu Wiesen, die nicht als Lagerwiesen ausgewiesen sind, selbst wenn es dort dennoch eine Frequenz gibt.

In **sachlicher** Hinsicht spricht der Gesetzeswortlaut des § 176 Abs 4 S 2 ForstG von »**Schäden auf Wegen**«, die durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht werden. Das Verhältnis zu anderen Fremdgrundstücken (zB Waldgefährdung für Wiesen, Äcker, Bauland, Grünland etc) ist damit nicht vom Regelungsregime des § 176 ForstG erfasst.

Bei Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen oder anderer Grundstücke (Wiesen, Äcker) durch einen benachbarten Baumbestand stehen



dem **beeinträchtigten Grundstückseigentümer** idR nachbarrechtliche Immissionsabwehransprüche idS § 364 Abs 2 ABGB zu<sup>210</sup>.

Allerdings ist zu differenzieren, ob es sich beim benachbarten Baumbestand um einzelne Bäume oder Waldbäume handelt.

Grds ist die negatoria auch bei Waldbäumen möglich, allerdings mit gewissen Einschränkungen, die sich aus forstrechtlichen Anordnungen ergeben.

Handelt es sich bei der angrenzenden Liegenschaft um einen Wald nach dem Forstgesetz, so ist die Bestimmung des § 14 ForstG zu beachten, welche idS Deckungsschutzes entsprechende Einschränkungen sowohl des **Selbsthilfrechts** als auch des **Abwehrrechts** normiert.

Darüber hinaus stellt sich aus Sicht der Autorinnen die Frage, inwiefern die Zulässigkeit der Geltendmachung einer negatoria auch bei Waldbäumen vereinbar ist mit dem in § 176 Abs 2 ForstG normierten forstrechtlichen Haftungsprivileg.

Die Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wortlaut des § 176 Abs 2 ForstG ohne nähere Konkretisierung davon spricht, dass die Haftung nur vorbehaltlich »[...] *des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes*« eingeschränkt ist. Laut *Brawenz*<sup>211</sup> stellt auch das Immissionsverbot der §§ 364 ff ABGB einen solchen besonderen Rechtsgrund dar<sup>212</sup>, das bei sonstiger Haftung im Schadensfall gebietet, vorhersehbare und verhinderbare direkte Zuleitungen (zB durch das Umstürzen eines erkennbar morschen Baumes) – ins Nachbargrundstück zu verhindern.

Welche besonderen Rechtsgründe in Frage kommen, wird man teleologisch in Hinblick auf die ratio des § 176 Abs 2 ForstG zu ermitteln haben: Die Bestimmung ist quasi als »Gegengewicht« zum freien Betretungsrecht zu sehen. Nur soweit ist die Gefahrenabwehrlpflicht eingeschränkt. Die eingeschränkte Gefahrenabwehrlpflicht ist ihrer primären Stoßrichtung nach keine Baumschutzbestimmung, sondern hat allein die Haftungssituation iZm der Öffnung des Waldes für den **Verkehr im Auge**. Damit wird auch klar, dass **Rechtsbeziehungen** aus dem **Nachbarrecht**, die mit dem Verkehr am Waldgrundstück selbst **nicht** in

210 Näheres zum Nachbarrecht sh unten II.C.1, 91 ff.

211 *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz<sup>4</sup>, 733 f.

212 IdS auch die Judikatur, die das Immissionsverbot als besonderen Rechtsgrund nach § 176 ForstG qualifiziert und somit nachbarrechtliche Unterlassungspflichten auch des Waldeigentümers bejaht; 4 Ob 43/11v; 6 Ob 21/01h; 2 Ob 13/97v.